



Auszug aus der Niederschrift
der 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
(als gemeinsame Sitzung mit dem Schul- und Sportaus-
schuss) vom 05.03.2026

öffentlich:

TOP 4.4. Kurzbericht zum Fachtag der AG78 "Demokratieförderung und Jugendhilfe"
VO/2026/14801 zur Kenntnis genommen

Hr. Drescher berichtet zum Thema Demokratieförderung und Jugendhilfe (siehe Anlage 5).
Fr. Petersen berichtet über das Projekt Demokratie Leben. Hierzu hat sie das BIG PICTURE
beigefügt (siehe Anlage 6). Hier seien Schwerpunkte, Handlungsziele, Konzepte und wichtige
Daten zu sehen.

Bericht:

Der Fachtag der AG 78 hat sich im Jahr 2025 im Schwerpunkt mit dem Verhältnis von De-
mokratieförderung und der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt. Die die zentralen Ergebnisse
und Diskussionspunkte des Fachtages werden dem Jugendhilfeausschuss zur Erfüllung sei-
ner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben mit diesem Bericht vorgestellt.
Darüber hinaus wird im folgenden Bericht das vermeintliche „Neutralitätsgebot“ für Einrich-
tungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an den Beutelsbacher Konsens
und den Beschluss der Konferenz der Jugend- und Familienminister:innen (JMFK) fachlich
und rechtlich überblicksartig eingeordnet.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	
	Kenntnisnahme	x
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



Demokratieförderung und Jugendhilfe

Lübeck, 05.03.2026

4.041.2 Jugendhilfeplanung Thorsten Drescher





„Jugendhilfe und Demokratieförderung – (k)ein einfaches Verhältnis?“

Ergebnisse des Fachtags der AG 78 im Nov. 2025

- **Die „AG 78“:** Gestaltung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit leistungsbezogenen AGs und jährlichem Fachtag (§ 78 SGB VIII)
- **Teilnehmende:** Fach- und Leitungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe (von Kita bis Kinderschutz) sowie Engagierte und Aktive aus der Demokratieförderung in Lübeck
- **Themenauswahl:** Antidemokratische und verfassungsfeindliche Einstellungen bei jungen Menschen sowie Aktivitäten mit Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit als Ziel nehmen zu
- **Zentrale Erkenntnisse:** Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die offene Kinder- und Jugendarbeit, hat einen expliziten politischen Bildungsauftrag; ein Gebot der Neutralität, Wert- oder Positionsfreiheit ergibt sich nicht aus GG, SGB VIII oder Beutelsbacher Konsens



Der Bildungsauftrag der offenen Kinder- und Jugendarbeit

§ 1 SGB VIII	Recht auf Entwicklung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 9 SGB VIII	Gleichberechtigung junger Menschen: Religion, kulturelle und geschlechtliche Vielfalt, Behinderung
§ 11 SGB VIII	Offene Kinder- und Jugendarbeit u.a. mit dem Schwerpunkt politische Bildung

- **JFMK Beschluss (Mai 2025)**

- Die öffentliche und freie Jugendarbeit vermittelt u.a. demokratische Werte
- Ein sog. „Neutralitätsgebot“ ist verfassungsrechtlich nicht normiert
- Unparteilichkeit heißt nicht Wertefreiheit oder Positionslosigkeit
- Der Erhalt von öffentlicher Förderung schränkt die Grundrechte (u.a. Meinungsfreiheit) der Träger der freien Jugendhilfe nicht ein, z.B. zur politischen Positionierung



Der Beutelsbacher Konsens (1976)

- **Überwältigungsverbot:** Junge Menschen dürfen nicht an der Bildung einer eigenen Meinung gehindert werden, indem Lehrkräfte sie mit ihrer persönlichen Einstellung überrumpeln oder indoktrinieren
- **Kontroversitätsgebot:** Themen, die in Wissenschaft und Politik kontrovers behandelt werden, sollen auch in der politischen Bildung als kontrovers diskutiert werden
- **Adressat:innenorientierung:** Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, sich selbstständig eine Meinung und Haltung zu politischen Themen und der eigenen Interessen zu bilden

Fazit

- Der Fachtag der AG 78 hat ein hochaktuelles und vieldiskutiertes Thema behandelt
- Die offene Kinder- und Jugendarbeit hat einen gesetzlichen Auftrag zur politischen Bildung und hat dabei Unparteilich zu sein, aber auf der Seite der FDGO zu stehen
- Die Träger der freien Jugendhilfe sind in der Ausübung ihrer Grundrechte frei, unabhängig davon, ob sie eine öffentliche Förderung erhalten oder nicht
- Die fachliche und rechtliche Einschätzung, u.a. der JMFK, ist eindeutig: *ein Gebot der Neutralität, Werte- oder Positionsfreiheit für die OKJA ergibt sich weder aus dem Grundgesetz, dem SGB VIII noch dem Beutelsbacher Konsens*

